

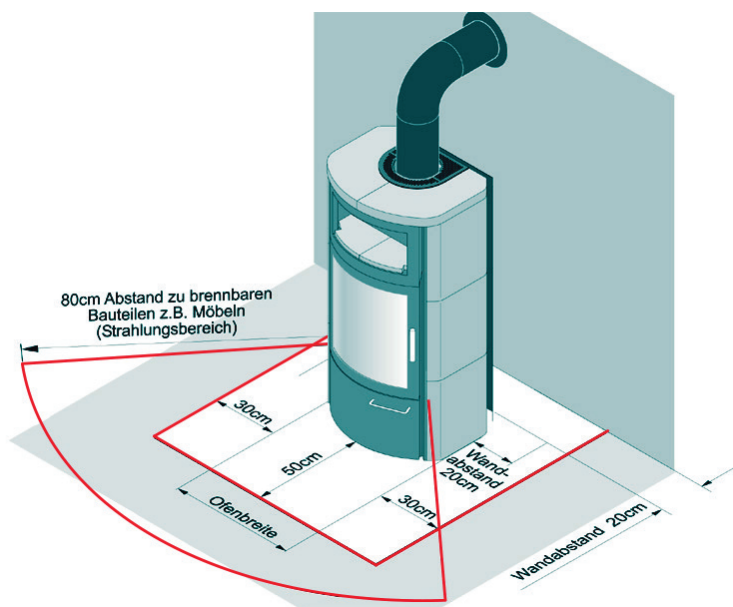
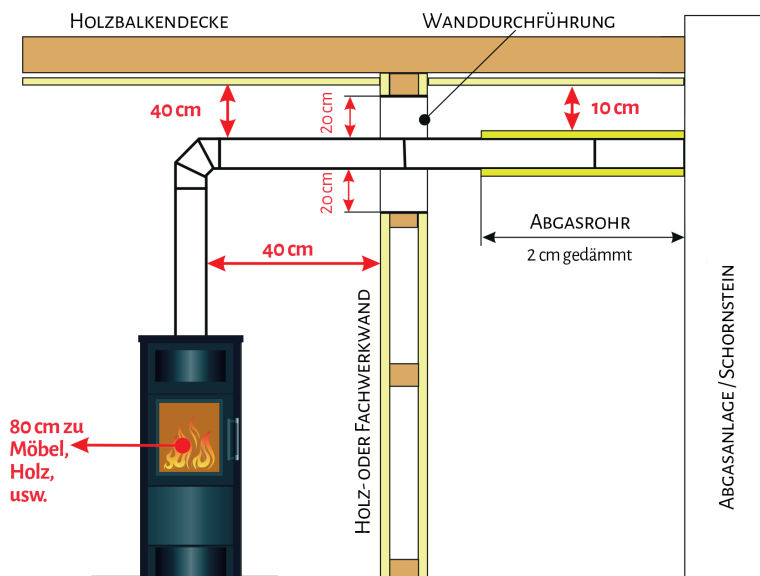
Brandschutzabstände von Verbindungsstücken (Ofenrohr) und Feuerstätten zu brennbaren Baustoffen

Nachfolgende Abstände müssen Feuerstätten / Verbindungsstücke von brennbaren Baustoffen und Bauteilen einhalten

Verbindungsstücke müssen zu brennbaren Bauteilen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten. Bei einer zusätzlichen Isolierung von mindestens 2 cm Dicke, reduziert sich der Abstand auf mindestens 10 cm. Für Feuerstätten (Gasgeräte) mit Strömungssicherung oder geringen Abgastemperaturen gelten erleichterte Abstandsmaße!

Führen Verbindungsstücke durch brennbare Wände (Fachwerk), so ist die Wand in einem Umkreis von mindestens 20 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit herzustellen. Bei Bedarf kann auch eine speziell zugelassene Wanddurchführung eingesetzt werden. Eine weitere Variante ist im Abstand von mindestens 20 cm durch ein Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen den Brandschutzabstand sicherzustellen.

Weitere Abstandsmaße und wichtige Hinweise zur Feuerstätte finden Sie auf dem Infoblatt Aufstellen von Kaminöfen.



Wichtig:

Verbindungsstücke sollen immer so kurz wie möglich und strömungsgünstig verlegt werden!